



Antrag der Redaktionskommission

vom 03.12.2021

845.200 Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Statuten Änderung vom ...	001	<u>Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden wie folgt geändert:</u>
	002	
<i>Titel</i> Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten	003	<i>Titel</i> Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten
	004	
Art. 1 Rechtsnatur und Haftung	005	Art. 1 Rechtsnatur und Haftung
¹ Die «Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)» – nachfolgend «Stiftung» genannt – ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.	006	¹ <u>Die Stiftung</u> Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) <u>ist</u> eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.
Abs. 2 unverändert.	007	Abs. 2 unverändert.
	008	
Art. 2 Zweck	009	Art. 2 Zweck
Abs. 1 unverändert.	010	Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.	011	Abs. 2 unverändert.
³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.	012	³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine <u>Gewinnabsicht</u> .
	013	
Art. 4 Zweckerhaltung	013	Art. 4 Zweckerhaltung
Abs. 1 unverändert.	014	Abs. 1 unverändert.
² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.	015	² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.
Abs. 3 unverändert.	016	Abs. 3 unverändert.
Abs. 4 unverändert.	017	<u>Abs. 4 unverändert.</u>
	018	
Art. 5 Stiftungsvermögen	019	Art. 5 Stiftungsvermögen
¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950 von 1,595 Millionen Franken, der Kapitalerhöhung um 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, weiteren Zuwendungen der Stadtgemeinde Zürich, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.	020	¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag <u>von 1,595 Millionen Franken</u> gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950, der Kapitalerhöhung um 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, weiteren Zuwendungen der <u>Stadt</u> , anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.
² Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 61,595 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.	021	² Das der Stiftung von der <u>Stadt gewidmete</u> Grundkapital von 61,595 Millionen Franken <u>wird</u> erhalten.
	022	
Art. 7 Mietzinskalkulation / Kostenmiete	023	Art. 7 Mietzinskalkulation_Kostenmiete
¹ Die Stiftung verbilligt die Mietzinse ihrer Wohnungen soweit möglich durch	024	¹ Die Stiftung verbilligt die Mietzinse ihrer Wohnungen soweit möglich

den Bezug von Subventionen und zinsgünstigen Darlehen:		durch den Bezug von Subventionen und zinsgünstigen Darlehen.
² Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.	025	² Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert .
³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts ¹ .	026	³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR ¹ .
Abs. 4 unverändert.	027	Abs. 4 unverändert.
	028	
Art. 8 Vermietungen	029	Art. 8 Vermietungen
Abs. 1 unverändert	030	Abs. 1 unverändert.
² Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.	031	² Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.
Abs. 3 unverändert.	032	Abs. 3 unverändert.
Abs. 4 unverändert.	033	Abs. 4 unverändert.
	034	

¹ SR 220

¹ **vom 30. März 1911**, SR 220

Art. 9 Stiftungsrat	035	Art. 9 Stiftungsrat
Abs. 1 unverändert.	036	Abs. 1 unverändert.
² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass einerseits Fachleute für verschiedene Aspekte der Stiftungstätigkeit vertreten sind, dass aber andererseits auch eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und unterschiedlicher Bevölkerungskreise gegeben ist.	037	² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird darauf geachtet, dass <u>Fachleute</u> für verschiedene Aspekte der Stiftungstätigkeit vertreten sind <u>und eine</u> ausgewogene Vertretung der Geschlechter und unterschiedlicher Bevölkerungskreise gegeben ist.
Abs. 3 unverändert.	038	Abs. 3 unverändert.
⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine innere Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und sorgt für die Protokollführung.	039	⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er <u>seine Organisation</u> , die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und sorgt für die Protokollführung.
	040	
Art. 10 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse	041	Art. 10 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse
¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und ist für den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungen der Stiftung zuständig. Sie steht unter der Führung einer «Direktorin oder eines Direktors SAW».	042	¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und ist für den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungen der Stiftung zuständig. Sie steht unter der Führung <u>einer Direktorin</u> oder eines <u>Direktors</u> .
² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt	043	² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich <u>und</u> richten sich nach dem Personalrecht der

Zürich.		<u>Stadt</u> ² .
³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Direktorin oder des Direktors an diese oder diesen delegieren.	044	³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Direktorin oder des Direktors an diese oder diesen delegieren.
⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ² .	045	⁴ <u>Gegen personalrechtliche Anordnungen kann</u> innert <u>dreissig</u> Tagen <u>nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist.</u> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ³ .
	046	
Art. 11 Prüfstelle	047	Art. 11 Prüfstelle
Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.	048	Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der <u>Stadt bestimmt</u> werden.
	049	
Art. 12 Aufsicht	050	Art. 12 Aufsicht
¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.	051	¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

² vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

² vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

³ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

<p>² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.</p>	052	<p>² Dem Stadtrat <u>werden</u> der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung <u>eingereicht</u>.</p>
<p>³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.</p>	053	<p>³ <u>Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht</u> der Stiftung <u>werden dem Stadtrat</u> zur Kenntnisnahme <u>eingereicht</u>. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.</p>
	054	
<p>Art. 13 Statutenanpassungen</p>	055	<p>Art. 13 <u>Statutenänderungen</u></p>
<p>¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.</p>	056	<p>¹ <u>Statutenänderungen</u> werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.</p>
<p>² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.</p>	057	<p>² Der Stiftungsrat kann dem <u>Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen</u> einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.</p>
	058	
	059	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>